

Hohberg, den 29.03.2021



**Gemeinde
Hohberg**

**Richtlinien über die Förderung
von Vereinen und Institutionen
in der Gemeinde Hohberg**

**vom
29.03.2021**

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	1
§1 Allgemeine Bestimmungen	1
(1) Zweck der Vereinsförderrichtlinien	1
(2) Förderfähige Vereinigungen.....	1
§ 2 Zuschussarten.....	2
§ 3 Laufende, jährliche Jugendförderung	2
(1) Berechnung der laufenden, jährlichen Jugendförderung.....	2
(2) Verfahren	2
§ 4 Laufende, jährliche Förderung der musikalischen Ausbildung.....	2
§ 5 Einmalige Zuschüsse für Beschaffungen, bauliche Maßnahmen, Instandhaltungsmaßnahmen.....	3
(1) Förderfähige Vorhaben	3
(2) Verfahren.....	3
(3) Berechnung und Festsetzung des Zuschusses	3
(4) Bewilligung der Zuschüsse.....	4
(5) Versagung von Zuschüssen.....	4
(6) Bagatellgrenze	5
(7) Auszahlung der Zuschüsse.....	5
(8) Verwendungsnachweis	5
§ 6 Sonderzuwendungen	5
(1) Zuschüsse anlässlich von Jubiläen der Vereine und Institutionen.....	5
(2) Zuschüsse anlässlich närrischer Bestandsjubiläen.....	6
(3) Höhe und Verfahrensweise der Jubiläumszuschüsse	6
§ 7 Einmalige Zuschüsse für Veranstaltungen	6
§ 8 Sach- und sonstige Leistungsanspruchnahmen.....	7
(1) Überlassung von gemeindlichen Sportstätten, ihren Einrichtungen und den Hallen in Hohberg.....	7
(2) Überlassung von Probe-, Sitzungs- und Vereinsräumen	7
§ 9 Ausnahmen und Ausschlüsse.....	7
(1) Zuschusskontingent.....	7
(2) Ausnahmeregelung.....	7
§ 10 Schlussbemerkungen.....	8
§ 11 Inkrafttreten.....	8

Präambel

Die nachfolgenden Richtlinien zur Förderung der Vereine und Institutionen in Hohberg stellen, neben der finanziellen und sachlichen Unterstützung, vor allem eine große Anerkennung der erbrachten Leistungen sowie der herausragenden Bedeutung der ehrenamtlichen Strukturen für die gemeindliche Gesellschaft dar. Vor allem in den Bereichen Jugendförderung, Integration und sozialer Fürsorge erfüllen die örtlichen Vereine und Institutionen wichtige Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge, die ohne das ehrenamtliche Engagement von der Gemeinde alleine nicht erfüllt werden können. So stellt die Förderung selbst eine wichtige öffentliche Aufgabe seitens der Gemeinde dar, um den Vereinen und Institutionen gute Entwicklungs- sowie Arbeitsbedingungen zu bieten. Gerade in Zeiten sich wandelnder Gesellschafts- und Arbeitsstrukturen, in denen das Ehrenamt vor vielerlei zu bewältigenden Aufgaben und Problemen steht, ist die Unterstützung durch die Gemeinde Hohberg unabdingbar. Damit trägt sie, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, ihren Teil zum Fortbestand und Weiterentwicklung der gewachsenen örtlichen Strukturen bei.

§1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Zweck der Vereinsförderrichtlinien

Die Richtlinien haben den Zweck, eine gleichmäßige, gerechte und transparente Förderung der Vereine und Institutionen zu erreichen. Die in den Richtlinien aufgeführten Zuschussbeträge und sonstigen Förderungen können nur im Rahmen der haushaltsmäßig hierfür verfügbaren Mittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

(2) Förderfähige Vereinigungen

Gefördert werden nur Vereine und Institutionen in Hohberg, die sich kulturellen, gesellschaftlichen, sozialen oder sportlichen Belangen der Bevölkerung annehmen oder ihr gesundheitliches Wohl fördern, sich ausschließlich zu diesem Zwecke gebildet haben und ihre Arbeit seit wenigstens einem Jahr danach ausrichten.

Hohberger Vereine und Institutionen sind solche, die ihren Sitz in der Gemeinde Hohberg haben und ihre Tätigkeit im Wesentlichen im Gemeindegebiet entfalten. Die Vereine müssen bei der Gemeindeverwaltung als Hohberger Verein gemeldet sein.

Nicht gefördert werden Vereinigungen, bei denen gewerbliche oder politische Interessen im weitesten Sinne vorherrschen.

§ 2 Zuschussarten

Die Gemeinde gewährt folgende Zuschüsse:

1. Laufende, jährliche Jugendförderung (§ 3)
2. Laufende, jährliche Förderung der musikalischen Ausbildung (§ 4)
3. Zuschüsse für Beschaffungen, Bauliche Maßnahmen, Instandhaltungsmaßnahmen (§ 5)
4. Sonderzuwendungen (§ 6)
5. Einmalige Zuschüsse für Veranstaltungen (§ 7)
6. Sach- und sonstige Leistungsansprüchen (§ 8)

§ 3 Laufende, jährliche Jugendförderung

Zur Förderung der Jugendarbeit, stellt die Gemeinde alljährlich, unter Berücksichtigung der jeweiligen Haushaltslage, einen Förderbetrag für die Vereine und Institutionen des Gemeindegebietes zur Verfügung.

(1) Berechnung der laufenden, jährlichen Jugendförderung

Der laufende, jährliche Zuschuss zur Jugendförderung berechnet sich linear im Verhältnis der Anzahl der jugendlichen Vereinsmitglieder bzw. Angehörigen der Institution aus Hohberg am 01.01. zur gesamten Anzahl aller berücksichtigten Jugendlichen aus Hohberg.

Berücksichtigt werden alle Jugendliche, die am 01.01. des Haushaltsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Verfahren

Der laufende, jährliche Zuschuss zur Jugendförderung wird nur dann gewährt, wenn die Vereine und Institutionen bis zum 28.02. des Haushaltsjahres eine Mitgliederbestandsmeldung, inkl. einer Übersicht über ihre jugendlichen Mitglieder, bei der Gemeindeverwaltung vorlegen.

Die Auszahlung des Zuschusses an die Vereine erfolgt dann bis zum 31.03. des Haushaltsjahres, ohne, dass es eines weiteren Antrags bedarf.

§ 4 Laufende, jährliche Förderung der musikalischen Ausbildung

Zur Förderung der musikalischen Ausbildung stellt die Gemeinde alljährlich, unter Berücksichtigung der jeweiligen Haushaltslage, einen Förderbetrag für die Vereine und Institutionen des Gemeindegebietes zur Verfügung. Dabei erhält jeder Verein pro Jugendlichen aus Hohberg und Jahr, der am 01.01. das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und den er musikalisch ausbildet, 60,00 €.

Der Zuschuss wird nur dann gewährt, wenn der Gemeindeverwaltung bis

zum 28.02. des Haushaltsjahres eine Übersicht mit den sich in Ausbildung befindlichen jugendlichen Mitgliedern vorgelegt wird.

Die Auszahlung erfolgt dann bis zum 31.03. des Haushaltsjahres, ohne, dass es eines weiteren Antrags bedarf.

§ 5 Einmalige Zuschüsse für Beschaffungen, bauliche Maßnahmen, Instandhaltungsmaßnahmen

(1) Förderfähige Vorhaben

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Die Wirtschaftlichkeit ist in geeigneter Weise nachzuweisen (z.B. durch mehrere Vergleichsangebote).

Bei Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen sind insbesondere Vereinsheime und -räume, Sportanlagen sowie vergleichbare Bauten und Anlagen, die dem Vereins- bzw. Gründungszweck dienen, förderfähig.

Gaststätten, Wirtschaftsbereiche, Kegelbahnen und vergleichbare Einrichtungen werden nicht gefördert, ebenso wenig Maßnahmen, die nicht dem ideellen Vereinszweck dienen.

(2) Verfahren

Zuschüsse werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist vom gesetzlichen Vertreter mit Begründung des Zuschussbedarfs fristgerecht bei der Gemeindeverwaltung Hohberg zu stellen.

Einmalige Zuschüsse, müssen schriftlich bis spätestens 1. Oktober für das folgende Haushaltsjahr beantragt werden.

Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag mit Finanzierungsübersicht beizufügen. Bei Zuschussanträgen für Baukostenmaßnahmen sind außerdem baurechtlich genehmigungsfähige Baupläne vorzulegen.

(3) Berechnung und Festsetzung des Zuschusses

Der Zuschuss beträgt 25 % der eingereichten und förderfähigen Kosten, die sich wie nachfolgend aufgeführt berechnen.

Aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) ist ein gesetzlicher Vorsteuerabzug in Prozent und als absoluter Betrag in Euro anzugeben.

Neben der gemeindlichen Förderung nach diesen Richtlinien zur Vereinsförderung haben sich die Vereine und Institutionen parallel um weitere Fördermittel zu bemühen (insbesondere von Bund, Land, Regionalstiftung sowie Sportbünden) Diese sind der Verwaltung im Zuschussantrag und im Verwendungsnachweis anzugeben.

Der Vorsteuerabzug sowie die zu berücksichtigenden Fördermittel Dritter werden von den AHK zur Berechnung der förderfähigen Kosten abgezogen. Spenden werden weiterhin nicht abgezogen.

Erbrachte Eigenleistungen zählen nicht zu den förderfähigen AHK und werden nicht gefördert.

Der maximale Zuschussbetrag liegt bei 10.000 € im Einzelfall für Beschaffungsmaßnahmen und bei 20.000 € für Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen.

(4) Bewilligung der Zuschüsse

Über die Bewilligung der Zuschüsse entscheidet der Gemeinderat grundsätzlich in öffentlicher Sitzung.

Die Zusage einer Zuschussgewährung erfolgt in einem Bewilligungsschreiben. Dieses enthält die Höhe des Zuschusses, die Zweckbestimmung der Mittel und gibt Art und Weise der Auszahlung an.

Reichen die bereitgestellten Haushaltsmittel für die vorliegenden Zuschussanträge nicht aus, wird in den Haushaltsberatungen eine Prioritätenliste erstellt, aus der der Zeitpunkt der möglichen Förderung ersichtlich wird.

(5) Versagung von Zuschüssen

Zuschüsse werden grundsätzlich nicht bewilligt, wenn mit der Ausführung des zu fördernden Vorhabens vor der Entscheidung über den Zuschussantrag bereits begonnen wurde oder Verpflichtungen, die sich auf die Ausführung beziehen, eingegangen worden sind.

Ist die Zuschussgewährung infolge fehlender Haushaltsmittel vom Gemeinderat zurückgestellt, die Maßnahme aber zwingend notwendig und muss diese vor Erteilung des Bewilligungsbescheids begonnen und durchgeführt werden, kann auf Antrag eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt werden, welche die Unschädlichkeit des vorgezogenen Beginns für das Zuschussverfahren bestätigt.

Des Weiteren kann vor Erhalt des Zuschussbescheides bei der Verwaltung ein formloser schriftlicher Unbedenklichkeitsantrag unter Angabe des Grundes gestellt werden. Die Verwaltung kann diese Anträge bis zu den Wertgrenzen der Hauptsatzung genehmigen. Darüberhinausgehende Anträge sind dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Insbesondere folgende Beschaffungen sind von der Bezuschussung nach § 5 dieser Richtlinien ausgeschlossen:

- Bekleidung der Vereine und Institutionen, sofern sich darauf Werbung für den Hersteller oder andere Externe befindet
- Fastnachtsgewänder und Masken der närrischen Vereinigungen, insofern sie nicht der Vereinigung gehören (z.B. Leihhäs für Anwärter), sondern sich im Privatbesitz der Mitglieder befinden

- Musikinstrumente, insofern sie nicht der Vereinigung gehören (z.B. Leih- und Ausbildungsinstrumente), sondern sich im Privatbesitz befinden
- Sport- und Turngeräte sowie -ausstattung, insofern sie nicht auch externen Personen, wie z.B. Schulen und Kindergärten zur Verfügung stehen oder sich im Privatbesitz befinden
- Waffen und Waffenzubehör, insofern sie nicht der Vereinigung gehören (z.B. Ausbildungswaffen), sondern sich im Privatbesitz der Mitglieder befinden

(6) Bagatellgrenze

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht, wenn der Zuschussbetrag unter 500 € liegt.

(7) Auszahlung der Zuschüsse

Die Auszahlung erfolgt nach schriftlicher Anerkennung der Bewilligungsbedingungen und Vorlage des Verwendungsnachweises. Bei Baumaßnahmen kann der Zuschuss entsprechend dem nachgewiesenen Baufortschritt ausgezahlt werden.

(8) Verwendungsnachweis

Der Zuschussempfänger weist der Gemeinde die antragsmäßige Verwendung des Zuschusses bis spätestens acht Wochen nach Abschluss der Maßnahme durch einen Verwendungsnachweis unter Beifügung von Zahlungsnachweisen (z.B. quittierte Rechnungen) nach. Fristbeginn ist das Datum der letzten Rechnung bzw. der Schlussrechnung.

Beizufügen ist ein zahlungsmäßiger Nachweis in Form einer chronologischen Aufstellung der einzelnen Rechnungen und Belege (Datum, Rechnungssteller, Bezeichnung, Betrag). Ferner sind die Rechnungskopien und als Zahlungsnachweise Kontoauszüge, Quittungen bzw. quittierte Rechnungen beizufügen.

Ein Verwendungsnachweis für jährlich wiederkehrende Zuschüsse entfällt.

Wird ein Zuschuss ohne Zustimmung der Gemeinde für einen anderen Zweck verwandt oder werden die Bewilligungsbestimmungen nicht eingehalten bzw. nicht erfüllt, so ist der Empfänger verpflichtet, den Zuschuss (anteilig) zurückzuzahlen.

§ 6 Sonderzuwendungen

(1) Zuschüsse anlässlich von Jubiläen der Vereine und Institutionen

Anlässlich der folgenden Bestandsjubiläen gewährt die Gemeinde einen einmaligen Zuschuss:

- a) bei runden Jubiläen (10 Jahre, 20 Jahre,..)
- b) bei 25-jährigem und 50-jährigem Jubiläum
- c) bei 75-jährigem Jubiläum
- d) bei 100-jährigem Jubiläum
- e) alle weiteren 25 Jahre

(2) Zuschüsse anlässlich närrischer Bestandsjubiläen

Den närrischen Vereinigungen wird dieser Zuschuss entsprechend ihrer besonderen Jubiläumsjahre gewährt:

- a) 11-jähriges Jubiläum
- b) 22-jähriges Jubiläum
- c) 33-jähriges Jubiläum
- d) ...

Die 25-jährigen Jubiläen (25, 50, 75, ...) werden wie unter (1) entsprechend gefördert.

Eine zusätzliche Förderung nach Punkt (1) ist ausgeschlossen.

(3) Höhe und Verfahrensweise der Jubiläumszuschüsse

Bei der Höhe der Förderung wird in kleine, mittlere und große Jubiläen unterschieden.

Kleine Jubiläen sind die runden Bestandsjahre, also 10-jähriges, 20-jähriges, ... bzw. 11-jähriges, 22-jähriges Jubiläum usw. Dafür erhalten die Vereine und Institutionen einen Zuschuss von 250 €.

Mittlere Jubiläen sind die 25-jährigen Bestandsfeiern. Hierfür wird ein Zuschuss i.H.v. 500 € gewährt.

Die vollen 100-jährigen Bestandsfeiern sind große Jubiläen und werden mit jeweils 1.000 € bezuschusst

Der volle Zuschuss wird lediglich dann gewährt, wenn eine, der Öffentlichkeit zugängliche, Jubiläumsveranstaltung durchgeführt wird.

Wird solch eine Veranstaltung nicht durchgeführt werden lediglich 100 €, sowohl bei kleinen, als auch bei großen Jubiläen, gewährt.

Die Auszahlung erfolgt zeitnah nach schriftlicher Mitteilung seitens des Vereins oder der Institution an die Gemeinde über das entsprechende Jubiläum.

§ 7 Einmalige Zuschüsse für Veranstaltungen

Die Gemeinde kann auf schriftlichen Antrag Großveranstaltungen der Vereine und Institutionen, die für diese und auch die Gemeinde von besonderer Bedeutung sind, fördern. Ausfallbürgschaften werden jedoch nicht übernommen.

Für das alljährlich stattfindende Dorffest, welches abwechselnd in einem

der drei Ortsteile Diersburg, Hofweier oder Niederschopfheim stattfindet, wird jeweils ein Zuschuss über 1.500 € zu dessen Durchführung gewährt.

§ 8 Sach- und sonstige Leistungsansprüchen

(1) Überlassung von gemeindlichen Sportstätten, ihren Einrichtungen und den Hallen in Hohberg

Die gemeindlichen Sportstätten wie Sportplätze, Sport-/Turnhallen und Gymnastikräume sowie die Gemeindehallen werden mit ihren Nebenanlagen und Einrichtungen den örtlichen Vereinen zu Trainingszwecken, Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

Maßgebend sind die von der Gemeinde aufgestellten Benutzungspläne sowie die „Entgeltregelung für die sportliche, kulturelle und sonstige Nutzung der Hohberger Hallen“ und die jeweiligen Benutzungsverträge/-vereinbarungen.

(2) Überlassung von Probe-, Sitzungs- und Vereinsräumen

Soweit möglich oder erforderlich, überlässt die Gemeinde den örtlichen Vereinen und Institutionen für deren Betrieb entsprechende Räumlichkeiten. Maßgebend hierfür sind die von der Gemeinde aufgestellten Benutzungspläne sowie die jeweiligen Nutzungsvereinbarungen.

Auch für die Förderungen nach § 8 besteht ausdrücklich kein Rechtsanspruch.

§ 9 Ausnahmen und Ausschlüsse

(1) Zuschusskontingent

Jeder Verein und jede Institution kann pro Kalenderjahr nur für eine Maßnahme einen Antrag nach § 5 stellen. Innerhalb von 5 Kalenderjahren kann eine maximale Förderungssumme von insgesamt 20.000 € beantragt werden.

Bei Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen ist ein neuer Zuschussantrag für die gleiche Maßnahme bei Sportstätten nach Ablauf von 15 Jahren und bei sonstigen Gebäuden nach Ablauf von 25 Jahren nach einer erfolgten Zuschussgewährung durch die Gemeinde Hohberg möglich.

(2) Ausnahmeregelung

In begründeten Ausnahmefällen kann, auf Antrag des Zuwendungsnehmers und Beschluss des Gemeinderats, im Einzelfall von diesen Richtlinien abgewichen werden.

Eine solche abweichende Entscheidung des Gemeinderats ist für jeden ein-

zelenen Fall gesondert zu begründen sowie zu beschließen und eröffnet keinen Anspruch seitens eines anderen Vereins oder Institution auf Gewährung eines entsprechenden Zuschusses.

§ 10 Schlussbemerkungen

Alle Zuwendungen sind zweckgebunden. Zuschüsse werden nur an Vereine und Institutionen als Rechtsträger und nicht an Abteilungen bzw. Unterorganisationen gewährt. Zuschussanträge sind vom 1. Vorsitzenden oder dem rechtlichen Vertreter zu unterzeichnen. Die Empfänger von Zuwendungen sind verpflichtet, Beauftragten der Gemeinde alle Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, die die Voraussetzungen für die Bewilligung der Zuschüsse bestätigen und auch die ordnungsgemäße Verwendung belegen.

Änderungen innerhalb des Vorstandes sind ebenfalls der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten rückwirkend mit Wirkung zum 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie vom 20.02.2027 außer Kraft.

Hohberg, den 29.03.2021

Klaus Jehle
Bürgermeister